



Reglement über das Disziplinarwesen der SFL

Gestützt auf die Statuten und Reglemente des SFV, insbesondere auf Art. 7 und Art. 56 der Statuten SFV, Art. 69 ff. und 72 ff. des Wettspielreglements SFV, die Rechtspflegeordnung SFV sowie auf die Statuten der SFL, namentlich auf Art. 18 Abs. 1 Ziff. 4 und Art. 23 Ziff. 1 und 2.

Artikel 1 – Anwendungsbereich

Dieses Reglement regelt die Organisation der für das Disziplinarwesen zuständigen SFL-Behörden und ergänzend zum Verfahrensreglement für die Rechtsanwendungsbehörden der SFL das anwendbare Verfahren. Die materiellen Voraussetzungen für die Ahndung disziplinarischer Verfehlungen sind in der Rechtspflegeordnung SFV geregelt.

Kapitel I: Zuständige Behörden

Artikel 2 – Disziplinarbehörden

- 1) Disziplinarbehörden der SFL sind:
 - der Disziplinarrichter im Spielbetriebswesen;
 - der Disziplinarrichter im Sicherheitswesen;
 - der als Einzelrichter amtierende Präsident der Disziplinarkommission;
 - die Disziplinarkommission;
 - das Rekursgericht.
- 2) Das Sekretariat der SFL übermittelt die Unterlagen, welche Disziplinarfälle betreffend Spieler zum Gegenstand haben, zur Behandlung an den Disziplinarrichter, der sie an die Disziplinarkommission weiterleitet, sofern er sich als nicht zuständig erachtet. Andere Disziplinarfälle stellt das Sekretariat direkt der Disziplinarkommission zu.

Artikel 3 – aufgehoben am 1.7.2011

Artikel 3^{bis} – aufgehoben am 1.7.2011

Artikel 4 – Der Disziplinarrichter im Spielbetriebswesen

Gelangt der Disziplinarrichter im Spielbetriebswesen oder sein Stellvertreter zum Schluss, dass der Sachverhalt genügend klar ist, kann er den betroffenen Spieler ohne Anhörung mit höchstens vier Spielsperren und/oder mit einer Busse von höchstens Fr. 2000.– bestrafen.

Artikel 4^{bis} – Der Disziplinarrichter im Sicherheitswesen

- 1) Der Disziplinarrichter im Sicherheitswesen beurteilt als Einzelrichter ausschliesslich Verstösse gegen das Sicherheitsreglement der SFL und dessen Ausführungsbestimmungen.
- 2) Er kann folgende Disziplinar massnahmen aussprechen:
 - Verweis;
 - Bussen bis höchstens Fr. 1000.– gegen natürliche Personen und Bussen bis höchstens Fr. 10000.– gegen Klubs;
- 3) Erachtet der Disziplinarrichter im Sicherheitswesen im Einzelfall eine seine Kompetenz übersteigende Disziplinar massnahme als angezeigt, überweist er die Akten an die Disziplinarkommission.

Artikel 5 – Der als Einzelrichter amtierende Präsident der Disziplinarkommission

Ficht der Spieler eine Disziplinarverfügung des Disziplinarrichters im Spielbetriebswesen an, wird die Sache dem Präsidenten oder Vize-Präsidenten der Disziplinarkommission oder einem anderen ordentlichen und vom Präsidenten bezeichneten Kommissionsmitglied überwiesen. Dieser hat die Kompetenz, Strafen bis zu vier Spielsperren und/oder Bussen bis zu Fr. 2000.– auszusprechen.

Artikel 6 – Die Disziplinarkommission

- 1) Die Disziplinarkommission ist zur Verhängung aller Disziplinar massnahmen zuständig. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten des Disziplinarrichters im Spielbetriebswesen sowie des Disziplinarrichters im Sicherheitswesen.
- 2) Sie übt die Disziplinarbefugnisse aus, die der SFV der SFL delegiert und hat, unter Vorbehalt der Zuständigkeiten des Disziplinarrichters im Spielbetriebswesen sowie des Disziplinarrichters im Sicherheitswesen, die generelle Kompetenz im Disziplinarwesen der SFL. Namentlich hat sie die Kompetenz:
 - zur Entscheidfällung bei Protest- und Forfait-Fällen gemäss Wettspielreglement des SFV;
 - zur Bestrafung von Amtes wegen oder auf Anzeige hin bei allen unsportlichen Verhaltensweisen, die sich beispielsweise aufgrund von Fernsehbildern oder Videoaufnahmen ergeben;
 - zur Beschlussfassung in allen Fällen, die ihr von anderen Kommissionen der SFL angezeigt wurden (beispielsweise der Qualifikationskommission für Spieler, der Lizenzkommission, der Mutationskommission);
 - zur Bestrafung der Verstösse gegen die Regelung zum Schutz von Minderjährigen;
 - zur Bestrafung der Verstösse gegen die Erfüllung der laufenden Spielerverträge, indem sie ebenfalls die, von der Reglementierung der FIFA für diese Fälle vorgesehenen Strafen anwendet, namentlich das FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern inkl. Anhänge.
- 3) Die Disziplinarkommission bildet aus der Reihe ihrer Mitglieder für ihren Zuständigkeitsbereich eine aus drei eigens dafür bestimmten Mitgliedern bestehende Sicherheitskammer. Die Mitglieder der Sicherheitskammer können allerdings weiterhin in den anderen Disziplinarfällen tätig sein. In Sicherheitsfragen tagt die Disziplinarkommission, wenn immer möglich, in gleicher Zusammensetzung.

Artikel 7 – Das Rekursgericht

- 1) Das Rekursgericht entscheidet Rekurse gegen Entscheide der Disziplinarkommission oder deren Präsident, der als Einzelrichter geurteilt hat, mit Ausnahme derjenigen Entscheide, die gemäss den Reglementen des SFV endgültig sind sowie folgender Entscheide:
 - Bussen bis Fr. 1000.– gegen natürliche Personen und bis Fr. 5000.– gegen Klubs, im Sicherheitswesen Bussen bis Fr. 10000.– gegen Klubs;
 - Sperre für ein Spiel und zusätzliche Sanktionen im Anschluss an Verwarnungen;
 - Protest- und Forfait-Entscheide, soweit sie die Spielwertung betreffen.

Kapitel II: Anwendbare Verfahrensregeln

Artikel 8 – Verweisung

Das Verfahren vor den Rechtsanwendungsbehörden ist im Verfahrensreglement für die Rechtsanwendungsbehörden der SFL geregelt. Die besonderen Regeln des vorliegenden Reglementes bezüglich Disziplinarverfügungen sowie bezüglich Zustellung der Verfahrensakten an die Spieler bleiben vorbehalten.

Artikel 9 – Einschreiten von Amtes wegen oder auf Anzeige hin

- 1) Die Disziplinarbehörden erster Instanz können von Amtes wegen oder auf Anzeige hin in Fällen unsportlicher Verhaltensweisen tätig werden, die beispielsweise durch Fernseh- oder Videobilder aufgedeckt werden oder von denen sie auf andere Weise Kenntnis erlangt haben.
- 2) Die Disziplinar massnahmen gemäss Rechtspflegeordnung SFV sind analog anwendbar.
- 3) Der Disziplinarrichter im Spielbetriebswesen tritt nicht auf Fälle ein, die ihm nach dem ersten Werktag, seit dem Tag, an dem sie sich ereignet haben, angezeigt werden oder von denen er nach Ablauf dieser Frist Kenntnis erlangt. Die anderen Disziplinarbehörden treten nicht auf Fälle ein, die ihnen nach Ablauf von fünf Tagen, seit sie sich ereignet haben, angezeigt werden oder von denen sie nach Ablauf dieser Frist Kenntnis erlangen.
- 4) Kommen der Präsident oder der Vize-Präsident oder ein anderes vom Präsidenten bezeichnetes, ordentliches Mitglied der Disziplinarkommission zur Überzeugung, der Sachverhalt sei zur Genüge erwiesen, kann in schweren Fällen die sofortige Sperrung des Spielers für ein oder zwei Spiele verfügt werden, ohne diesen vorgängig anzuhören. Der Entscheid wird summarisch begründet. Er ist weder mit Rekurs noch mit Beschwerde anfechtbar.

Artikel 10 – Zustellung der Verhandlungsakten an die Spieler

In Disziplinarangelegenheiten erfolgt die Zustellung der Verhandlungsakten an einen Spieler grundsätzlich per Telefax an die Adresse seines Vereins. Sie kann postalisch bestätigt werden; diese Bestätigung hat jedoch keine rechtliche Wirkung.

Artikel 11 – Form der Disziplinarverfügung

- 1) Die Disziplinarverfügung enthält die Identität des Spielers, die ihm zur Last gelegten Taten, deren Würdigung, die Art und Höhe der Sanktion sowie die Kostenregelung. Die Verfügung ist zu datieren und vom erlassenden Richter zu unterzeichnen.
- 2) Sie nennt den Rechtsmittelweg und die diesbezügliche Frist und enthält den Hinweis, dass die Verfügung bei Nichtergreifen eines Rechtsmittels in Rechtskraft erwächst.

Artikel 12 – Beschwerde gegen eine Disziplinarverfügung

- 1) Die Frist zur Einreichung einer Beschwerde gegen eine Disziplinarverfügung beträgt zwei Tage ab Zustellung.
- 2) Die Beschwerde ist schriftlich beim Disziplinarrichter einzureichen.
- 3) Bei rechtsgültiger Beschwerde gegen eine Disziplinarverfügung wird der Fall dem als Einzelrichter amtierenden Präsidenten der Disziplinarkommission überwiesen.

Artikel 13 – Aufschiebende Wirkung der Beschwerde

- 1) Ausser für das erste offizielle Spiel, das dem Entscheid über eine Spielsperre folgt, hat die Beschwerde aufschiebende Wirkung. In Fällen offensichtlichen Missbrauchs des Beschwerderechts kann die Beschwerdeinstanz die aufschiebende Wirkung entziehen; diese Verfügung ist endgültig.
- 2) Die Bestimmungen des Verfahrensreglementes für die Rechtsanwendungsbehörden der SFL betreffend Entzug und neuerliche Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung (Art. 58 Abs. 2 und 3) sind analog anwendbar.

Artikel 14 – Beschwerderückzug

Der Rückzug der Beschwerde ist untersagt.

Artikel 15 – Verspätete oder formwidrige Beschwerde

Wird die Beschwerde verspätet eingereicht oder ist sie formwidrig, tritt der Disziplinarrichter darauf nicht ein. Sein Entscheid kann beim Rekursgericht angefochten werden.

Artikel 16 – Rechtskraft und Vollstreckung

Wird keine zulässige Beschwerde eingereicht, ist die Disziplinarverfügung rechtskräftig und vollstreckbar.

Artikel 16^{bis} – Entscheidungsfristen

Die Disziplinarbehörden müssen innerhalb der folgenden Fristen entscheiden:

- der Disziplinarrichter im Spielbetriebswesen: drei Tage nach seinem Eintreten auf den Fall;
- der Disziplinarrichter im Sicherheitswesen: vier Wochen nach seinem Eintreten auf den Fall;
- der als Einzelrichter amtierende Präsident der Disziplinarkommission: eine Woche nach Eingang der Beschwerde;
- die Disziplinarkommission: vier Wochen nach ihrem Eintreten auf den Fall oder nach Überweisung der Akten.

In begründeten Fällen kann davon abgewichen werden.

Kapitel III – gestrichen am 1.7.2011

Kapitel IV: Schlussbestimmungen

Artikel 27 – Textdifferenzen

Weichen der deutschsprachige und der französischsprachige Text voneinander ab, ist die deutschsprachige Fassung massgebend.

Artikel 28 – Ausführungsbestimmungen

Das Komitee erlässt die nötigen Ausführungsbestimmungen zur Anwendung dieses Reglements.

Artikel 29 – Annahme und Inkraftsetzung

- 1) Das vorliegende Reglement wurde an der Generalversammlung vom 9.4.1999 angenommen.
- 2) Das Datum seines Inkrafttretens wurde vom Komitee der SFL auf den 1.7.1999 festgesetzt.
- 3) Das vorliegende Reglement wurde durch Beschluss der Generalversammlung wie folgt geändert:
 - Art. 4, Art. 5, Art. 6 Abs. 1, 2 und 3, Art. 9 Abs. 1, 2 und 3, Art. 13 Abs. 1 und 2, Art. 16, Art. 17^{bis} Abs. 1, 2 und 3, Art. 18 Abs. 1, 3 und 4, Art. 19 Abs. 1 und 2, Art. 22 Abs. 3, am 9.11.2001 mit sofortiger Inkraftsetzung.
 - Art. 6 Abs. 2, am 22.3.2002 mit Inkraftsetzung am 10.6.2002.
 - Art. 6 Abs. 2, am 14.6.2002 mit sofortiger Inkraftsetzung.
 - Art. 3 Abs. 1 und 2, am 10.6.2005 mit Inkraftsetzung am 1.7.2005.
 - Art. 6 Abs. 2, am 21.4.2006 mit sofortiger Inkraftsetzung.
 - Art. 3 Abs. 4, am 19.5.2006 mit sofortiger Inkraftsetzung.
 - Art. 7 Abs. 1, am 14.7.2006 mit sofortiger Inkraftsetzung.
 - Art. 2 Abs. 1, Art. 3 Abs. 3, Art. 4, Art. 4^{bis} (neu), Art. 5, Art. 6, Art. 7, Art. 13 Abs. 1, Art. 17 Abs. 2, Art. 17^{bis} Abs. 1, Art. 18 Abs. 4 mit Inkraftsetzung am 10.6.2007.
 - Art. 9, Art. 17 Abs. 1 und Art. 18 Abs. 2, am 14.11.2008 mit sofortiger Inkraftsetzung.
 - Art. 3^{bis} (neu), Art. 6 Abs. 3 und Art. 18 Abs. 3, am 13.11.2009 mit sofortiger Inkraftsetzung.
 - Art. 9 Abs. 3 und Art. 16^{bis} (neu), am 28.5.2010 mit Inkraftsetzung am 1.7.2010.
 - Am 20.5.2011: Einleitung, Art. 1, Art. 9 Abs. 2 mit Inkraftsetzung am 1.7.2011 sowie Art. 3, Art. 3^{bis} und Kapitel III mit Ausserkraftsetzung am 1.7.2011.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Anwendungsbereich

KAPITEL I: Zuständige Behörden

2. Disziplinarbehörden
3. Aufgehoben
- 3^{bis} Aufgehoben
4. Der Disziplinarrichter im Spielbetriebswesen
- 4^{bis} Der Disziplinarrichter im Sicherheitswesen
5. Der als Einzelrichter amtierende Präsident der Disziplinarkommission
6. Die Disziplinarkommission
7. Das Rekursgericht

KAPITEL II: Anwendbare Verfahrensregeln

8. Verweisung
9. Einschreiten von Amtes wegen oder auf Anzeige hin
10. Zustellung der Verhandlungsakten an die Spieler
11. Form der Disziplinarverfügung
12. Beschwerde gegen eine Disziplinarverfügung
13. Aufschiebende Wirkung der Beschwerde
14. Beschwerderückzug
15. Verspätete oder formwidrige Beschwerde
16. Rechtskraft und Vollstreckung
- 16.^{bis} Entscheidungsfristen

KAPITEL III – Aufgehoben

KAPITEL IV: Schlussbestimmungen

27. Textdifferenzen
28. Ausführungsbestimmungen
29. Annahme und Inkraftsetzung